

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Erklärung von Subsidiaritätsbedenken nach Artikel 12b des EU-Vertrages zum Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (COM[2015] 0625 final) –  
Keine Abstriche bei rechtsstaatlichen Standards im Strafrecht zulassen!**

Der Landtag möge beschließen:

### I.

Der Landtag stellt fest:

Der Sächsische Landtag unterstützt die Bemühungen der Europäischen Union, die Menschen in der EU vor terroristischen Gefährdungen und Anschlägen zu schützen. Jüngste Ereignisse in Paris, Brüssel und anderswo zeigen, dass auf eine veränderte Sicherheitslage zu reagieren ist. Die neue Europäische Sicherheitsagenda (siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Europäische Sicherheitsagenda“ (COM(2015) 185 final), die auf der Strategie der inneren Sicherheit im Zeitraum 2010-2014 (Stockholm Programm) aufbaut, hebt die Terrorismusbekämpfung neben dem Kampf gegen organisierte Kriminalität und Cyberkriminalität als einen Schwerpunkt ausdrücklich hervor.

Teil zukünftiger Gestaltung der Bekämpfung des Terrorismus in der EU ist auch eine Überprüfung und ggf. Änderung strafrechtlicher Bestimmungen, um den sich wandelnden Erscheinungsformen von terroristischen Akten und deren Unterstützung gerecht zu werden.

Dresden, 22. Januar 2016

- b.w. -



Unterzeichner: MdL Dr. Jana Pinka  
Ort: Dresden  
Datum: 22.01.2016

i.V.

Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

Dabei ist es die Aufgabe der Europäischen Union und der relevanten Agenturen, auf die Harmonisierung und Angleichung des Strafrechts in den EU-Mitgliedstaaten in geeigneter Weise Einfluss zu nehmen.

Das mit dem Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (COM[2015] 0625 final) (im Weiteren „Richtlinienvorschlag“) in Artikel 1 („Gegenstand“) beschriebene Ziel, „Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von strafrechtlichen Sanktionen auf dem Gebiet von terroristischen Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten sowie spezifische Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus“ zu formulieren, ist insoweit zu unterstützen, wenn es der effektiveren Strafverfolgung und Gefahrenabwehr terroristischer Angriffe dient und rechtsstaatliche Prinzipien des Strafrechts nicht gefährdet. Uneingeschränkt stimmt der Sächsische Landtag der mit dem Richtlinienvorschlag angestrebten Unterstützung von Opfern terroristischer Straftaten zu.

Gleichwohl erhebt der Sächsische Landtag grundsätzliche Bedenken gegenüber einer Hypertrophierung der inneren Tatseite (mens rea) durch den Richtlinienvorschlag in Artikel 3, wenn das Vorliegen einer bestimmten Zielvorstellung auf Seiten des Täters („wenn sie mit einem oder mehreren der folgenden Ziele begangen werden“) darüber entscheiden soll, ob ein äußeres Tatverhalten als terroristischer Akt gewertet werden soll, ohne auf den Nachweis weiterer objektiver Tatbestandsmerkmale abzustellen.

Ebenso läuft eine Anhäufung unbestimmter Rechtsbegriffe (siehe z.B. Artikel 4 „Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung ... mit dem Wissen“ oder Artikel 9 „das Reisen in ein anderes Land mit dem Ziel...“) Gefahr, zu einer Auflösung des Bestimmtheitsgrundsatzes im Strafrecht zu führen und in ein Gesinnungsstrafrecht abzugleiten.

Die objektive Begründung und der beweisesicherte tatsächliche Nachweis einer Straftat muss auch für terroristische Akte hinreichend sicher am äußeren Tatverhalten stattfinden – Strafrecht im Rechtsstaat muss im Kern ein Tatstrafrecht bleiben und darf nicht der Gefahrenabwehr geopfert werden.

## II.

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

vor dem Hintergrund der im Antragspunkt I durch den Landtag getroffenen Feststellungen für den Freistaat Sachsen die hiernach bestehenden Subsidiaritätsbedenken im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems auf europäischer und Bundesebene, besonders in den diesbezüglichen Beratungen des Bundesrates zu erklären und hierbei:

1.

sich für den Freistaat Sachsen der Empfehlung des Rechtsausschusses an den Bundesrat vom 18.01.2016 (Drucksache 643/1/15) anzuschließen und dieser ihre Zustimmung zu geben;

2.

sich besonders dafür einzusetzen, dass die Definition terroristischer Straftaten in einer Weise anhand objektiver Tatmerkmale erfolgt, dass den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Bestimmtheit von Tatbestandsmerkmalen genüge getan wird und der hinreichende beweisgestützte Nachweis anhand äußerer Tatmerkmale gesichert ist;

3.

mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die im Richtlinienvorschlag dargestellten Anknüpfungspunkte für den Beginn einer Straftat (eines strafbaren Versuchs) Subsidiaritätsbedenken hervorrufen, da sie rechtliche Grundsätze für die Bestimmung der Stadien einer Straftat nach dem deutschen Strafrecht überschreiten und auf Handlungsabschnitte weit im Vorfeld terroristischer Akte verweisen, die im Bereich des präventiven Polizei- und Ordnungsrechts geregelt werden und daher in die Gesetzgebungskompetenzen der Bundesländer fallen, für die jedoch keine Ermächtigungsgrundlage für Harmonisierungsmaßnahmen der Europäischen Union besteht;

4.

auf die historischen Erfahrungen der deutschen Rechtsgeschichte in der Auflösung tatstrafrechtlicher Grundsätze im Strafrecht zu verweisen, um eine sensible Überarbeitung des Richtlinienvorschlages zu befördern.

### **Begründung:**

Der Rechtsausschuss sowie der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrates empfehlen dem Bundesrat, von den Empfehlungen der Ausschüsse zum Richtlinienvorschlag gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen und in kritischer Weise im Rahmen des Subsidiaritätsverfahrens Stellung zu nehmen.

Die Staatsregierung ist aufgefordert, sich den mahnenden Stimmen in der Perspektive der Empfehlungen an den Bundesrat nicht nur anzuschließen, sondern diese vehement zu vertreten.

Dies betrifft insbesondere die befürchtete Aufweichung hinreichend objektiver Grundlagen für eine Unrechtsvermutung, die Vermeidung unbestimmter Rechtsbegriffe, die Vermischung von Straf- und Polizeirecht und die Gefahr, bei Umsetzung des Richtlinienvorschlages in das Ausland reisende Personen unter einen Terrorismus-Generalverdacht zu stellen.

Mit einer klaren Unterstützung und Positionierung der Sächsischen Staatsregierung im Sinne der Empfehlungen wird zugleich ein Signal für die Menschen in Sachsen gesetzt, dass trotz veränderter Sicherheitslagen und Bedrohungen an den rechtsstaatlichen Sicherungen der Freiheit der Bürgerinnen und Bürger nicht gerüttelt wird und Sicherheit nicht unter Aufgabe von Freiheit ‚erkauft‘ wird.

Es geht besonders auch darum, die im Richtlinienvorschlag festzustellende zu starke Bindung tatbestandsmäßiger Beschreibung terroristischer Aktivitäten bereits im Vorfeld einer Rechtsgutverletzung auf die innere Tatseite (mens rea) kritisch in Frage zu stellen.

Die Gefahr, dass umgekehrt vom Vorliegen von ‚objektiven Tatmerkmalen‘ wie Auslandsreisen auf die Motivlage und Zielvorstellungen ohne weitere objektive Anknüpfungspunkte geschlossen wird, ist immens groß und kann dazu führen, dass Unschuldige nicht nur in Verdacht geraten, sondern verurteilt werden. Der Fall des deutschen Staatsbürgers Murat Kurnaz, der 2006 erst nach viereinhalb Jahren aus der Haft in Guantánamo wieder nach Deutschland ohne jeden Nachweis einer Beteiligung an terroristischen Taten entlassen wurde, sollte als warnendes Beispiel dienen. Murat Kurnaz war seinerzeit als 19jähriger im Zusammenhang mit einer Reise nach Pakistan in Verdacht geraten. (Kurnaz, M. (2007). Fünf Jahre meines Lebens: Ein Bericht aus Guantanamo.)

Die Verlagerung der Strafbarkeit von Handlungen weit ins Vorfeld der Haupttat im Vergleich zu den nach deutscher Rechtsauffassung gültigen Kriterien für die Bestimmung der Stadien einer Straftat müssen Subsidiaritätsbedenken hervorrufen, da in Bereiche des Polizei- und Ordnungsrechts eingegriffen würde, die wiederum in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer fallen und daher eine Ermächtigungsgrundlage für Harmonisierungsmaßnahmen der EU nicht über Artikel 83 AEUV, sondern allenfalls über Artikel 84 AEUV begründbar wäre, wobei Artikel 84 AEUV jedoch keine Regelungskompetenz vorsieht.

In historischer Betrachtung muss im Verweis auf die Gefahren der Auflösung objektiver Tatbestandsmerkmale nicht einmal in die dunklen Zeiten des Nationalsozialismus zurückgegangen werden. Auch die jüngere deutsche Rechtsgeschichte hält warnende Beispiele bereit.

So wurde im Zusammenhang mit Rechtsbeugungsverfahren zur DDR-Strafjustiz in den 90er Jahren gerade die Unbestimmtheit von Rechtsbegriffen und ihrer politischen Auslegung

diskutiert – eine Debatte, die gerade heute berücksichtigt werden sollte (Arnold, J. (2000). Strafrechtliche Auseinandersetzung mit Systemvergangenheit: am Beispiel der DDR.)

Auch der sog. Unternehmensbegriff im DDR-Strafrecht („jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit“, „Wer es unternimmt...“) sollte mahnen, die an objektiven Tatbestandsmerkmalen zu beweisenden Teilnahmeformen im Strafrecht nicht aufzuweichen und durch begriffliche Beliebigkeit zu ersetzen – auch dann nicht, wenn es nunmehr für eine vermeintlich richtige Sache erfolgt (siehe die Formulierung im Richtlinienvorschlag Artikel 4 (b) „Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung“).

Die Probleme unbestimmter Rechtsbegriffe sind darüber hinaus auch im Zusammenhang mit der Spruchpraxis internationaler Strafgerichte (Jugoslawien-Tribunal in Den Haag, Rwanda-Tribunal in Arusha) im internationalen Strafrecht bekannt und sollten zu großer Vorsicht bei der Absicht der Einführung unbestimmter und wesentlich auf die Interpretation oder gar Spekulation zur inneren Tatseite abstellende Rechtsbegriffe im Strafrecht anhalten. So wird das in der internationalen Strafjustiz weithin angewendete Konzept des Joint Criminal Enterprise („gemeinsames kriminelles Unternehmen“) hinsichtlich der rechtsstaatlichen Standards im Strafrecht als durchaus kritisch betrachtet. Unter Experten des Völkerstrafrechts wurde das Kürzel „JCE“ für Joint Criminal Enterprise mit einem ironisch-warnenden Ton als Konzept des „Just Convict Everyone“ („einfach alle verurteilen“) umschrieben (siehe Barthe, Ch. (2009). Joint Criminal Enterprise (JCE). Ein (originär) völkerstrafrechtliches Haftungsmodell mit Zukunft?).

Sachsen hat nicht nur mit Blick auf die Geschichte der DDR auf historische Erfahrungen hinsichtlich der Bedenken zum Inhalt des Richtlinienvorschlags zu verweisen, die es mit Blick auf die angestrebten Änderungen zur Terrorismusbekämpfung im Strafrecht zu erinnern gilt. Auch Probleme des internationalen Strafrechts, die auf die Notwendigkeit klarer rechtsstaatlicher Regelungen verweisen, sind für Sachsen von aktueller Bedeutung. So wurde der Fall der Untersuchung des Luftangriffs bei Kunduz am 4. September 2009, bei dem eine Vielzahl von Zivilisten getötet wurde und der Vorwurf eines Kriegsverbrechens im Raum stand, der Integrierten Ermittlungseinheit Sachsen (INES) zur Bearbeitung übertragen und der Leitende Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden, Wolfgang Schwürzer, berichtete, dass „(die) erforderlichen Prüfungen ... rechtlich hoch kompliziert und aufwändig (waren)“ (Schwürzer, W. (2013). Korruption als Begleitstraftat – Falldarstellungen aus der Praxis der Integrierten Ermittlungseinheit Sachsen (INES), in: Strafverfolgung der Korruption 2012 Korruptionsbekämpfung und Unternehmensstrafrecht Die Internationalisierung der Strafverfolgung, S. 115. Dokumentation einer Tagung von Transparency International Deutschland e.V. und der Friedrich-Ebert-Stiftung am 4. und 5. Dezember 2012 in Berlin.)

Gerade auch vor diesem unmittelbaren sächsischen Hintergrund gibt es also genügend historische und aktuelle Erfahrungen, die zu Vorsicht bei der Neuregelung und Ausweitung

von Strafbestimmungen mahnen, welche die Sächsische Staatsregierung aktiv in das Subsidiaritätsverfahren zu dem hier in Rede stehenden Richtlinienvorschlag einbringen sollte, um bedenkliche Entwicklungen bei der Änderung von Strafrecht im Rahmen der Terrorismusbekämpfung zu verhindern.